

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz
Archivstr. 2
30169 Hannover

- per Email -

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 80
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wvwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs
Thorsten Fastenau
Udo Paschedag

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

**Zweites Arbeitstreffen zu Windenergienutzung im Wald
Stellungnahme zur „Positionierung Wind im Wald“,
Stand 14. Juli 2020**

17.07.2020

Sehr geehrte Frau Nostiz,
sehr geehrte Frau Schröder,
sehr geehrter Herr Biermann,
sehr geehrter Herr Dr. Lüers,

wir nehmen Bezug auf die von Ihnen zugesendete „Positionierung Wind im Wald“, Stand 14. Juli 2020 und nehmen gerne die angebotene Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme wahr.

Zu den Vorbemerkungen:

Nach der richtigerweise erfolgten Streichung des Wortes „Empfehlungscharakter“ betonen wir noch einmal die bereits mündlich vorgetragene Aufforderung, sich als MU dafür einzusetzen, dass die in den Vorbemerkungen und im Abschnitt I. genannten Aspekte des Kriterienkatalogs im LROP als Grundsatz aufgenommen werden.

Zu I. 1.2 Windenergienutzung beiderseits linienhafter Infrastruktur

Die im Entwurf vom 14.07.2020 unter 1.2 gelb hervorgehobenen Passagen begrüßen wir ausdrücklich und bitten darum, die in der Klammer genannten Infrastrukturen in dieser Form vollständig beizubehalten.

Zu I. 1.6 Junge Waldstandorte

Aus Sicht des WVW sind junge Waldstandorte mindestens befristet gut für die Windenergienutzung geeignet. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum diese Gebietskategorie herausgenommen wurde, obwohl es nach unserem Verständnis im Arbeitstreffen keine negativen Äußerungen dazu gab.

Zu II. 9. Pauschaler Ausschluss von LSG für die Windenergienutzung im Wald
Der WWV hat weiterhin große Bedenken bezüglich des pauschalen Ausschlusses von LSG für die Windenergienutzung im Wald. Auch wenn das Umweltministerium eine Diskussion dieses Punktes mit dem Hinweis auf den Abschlussbericht des Runden Tisches ablehnt, müssen wir an dieser Stelle auf rechtliche und fachliche Bedenken hinweisen.

Die Gebietskategorie LSG ist im Abschlussbericht nicht explizit erwähnt. Da LSG unter den genannten Schutzgebieten die mit Abstand größte Fläche in Anspruch (21,2% der Landesfläche) nehmen, ist dies für uns schwer nachvollziehbar. In der Diskussion wurde von einem „impliziten Einschluss von LSG“ gesprochen, auch das weckt eher Zweifel an der Klarheit und Eindeutigkeit der Festlegung.

Wichtiger noch jedoch sind uns fachliche und rechtliche Zweifel, ob ein pauschaler vollständiger Ausschluss von LSG gerade auch im Vergleich zum Umgang mit LSG im Offenland rechtssicher und haltbar ist.

Im Offenland sind Windenergieanlagen auch in LSG zulässig, wenn kein Bauverbot besteht und die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist. Nach den bisherigen Festlegungen in Niedersachsen kommen LSG grundsätzlich für die Windenergienutzung in Betracht (siehe Anlage Auszug FA Wind). Wir sehen keinen Grund, warum dies in Waldgebieten anders zu sehen wäre. Die Rechtsprechung achtet nach unserer Erfahrung sehr sensibel darauf, dass Kriterien nicht unverhältnismäßig bzw. ungleich angewendet werden. Ein pauschaler Ausschluss von LSG im Wald droht möglicherweise vor Gericht zu scheitern.

Ansatzpunkte für die Windenergienutzung in LSG in Waldgebieten sehen wir v.a. dort, wo kein Bauverbot besteht, die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist und in der Positionierung unter I. genannte Voraussetzungen vorliegen.

Das Niedersächsische Obergericht hat durch Urteil vom 04.12.2018 (Az. 4 KN 77/16) die pauschale Herausnahme von LSG aus der Flächenausweisung für die Windenergienutzung im Landkreis Holzminden für unzulässig erklärt. Im Landkreis Holzminden betrifft dies Offenlandbereiche, wir sehen jedoch keinen Grund, warum Gerichte in Waldgebieten zu einer grundsätzlich anderen Urteilsfindung kommen sollten.

Sollte der pauschale Ausschluss von LSG für die Windenergienutzung jedoch beibehalten und auch in der Rechtsprechung als zulässig angesehen werden, so kann dies negative Rückwirkungen auf die Bewertung der Zulässigkeit der Windenergienutzung auch für LSG im Offenland haben. Die mögliche Folge ist, dass die bisherige dem Windenergieerlass zugrunde liegende Flächenermittlung konterkariert wird, weil mit den LSG große Anteile der Potenzialflächen aus der Flächenermittlung herausgenommen werden müssten.

Wir fordern Sie auf, die vorgetragenen fachlichen und rechtlichen Bedenken zu prüfen und den Kriterienkatalog mit dem Entwurf des Windenergieerlasses (Stand 16.07.2020) zu harmonisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.

Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-